

Satzung

Verkehrs- und Gewerbeverein Walluf

in der Fassung der von der Mitgliederversammlung vom 21.04.2022 beschlossenen
Änderung

§ 1

Bezeichnung, Organisation

Der Verein führt den Namen

"Verkehrs- und Gewerbeverein Walluf"

mit Sitz in Walluf im Rheingau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Der Verein besteht aus den ehemals selbstständigen Vereinen

Verkehrsverein Walluf e.V. und Gewerbeverein Walluf e.V.

die durch Beschlussfassung dieser Satzung als aufgelöst gelten. Das Vermögen beider Vereine wird gemeinsames Vermögen des Verkehrs- und Gewerbevereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verkehrs- und Gewerbeverein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise der kulturellen und Fremdenverkehrsentwicklung der Gemeinde und der Verschönerung des Gemeinde- und Landschaftsbildes zu dienen, sowie in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Freiberuflern in Walluf zu fördern.

Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass Aktionen auf dem Gebiet der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsam geplant und kontinuierlich durchgeführt werden.

Der Verein kann überörtlichen Verbänden und Organisationen beitreten.

Die wesentlichen Aufgaben des Vereins sollen in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Walluf durchgeführt werden.

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung wird der Verkehrs- und Gewerbeverein seine Interessen auch gegenüber der Gemeinde, Behörden, Wirtschafts- und anderen Verbänden sowie Einzelpersonen geltend machen und vertreten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

Dem Verkehrs- und Gewerbeverein können alle natürlichen und juristischen Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere Vereinigungen beitreten, die die Aufgaben des Vereins unterstützen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verkehrs- und Gewerbeverein besteht durch die bisherige Mitgliedschaft in den ehemaligen Vereinen „Verkehrsverein Walluf e.V. und/oder „Gewerbeverein Walluf“ e.V. Weitere Mitgliedschaften werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Vorstandes erworben. Sie gilt von dem in der Erklärung genannten Zeitpunkt, falls ein solcher nicht genannt ist, vom Tage des Eingangs der Erklärung ab.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung zum 30.06. eines jeden Jahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Streichung ¹⁾
 - e) durch Ausschluss ²⁾
- bei juristischen Personen:
- f) Löschung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister
 - g) Anmeldung der Liquidation des Unternehmens
 - h) Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens

¹⁾ Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen müssen. Gegen den Streichungsbeschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

²⁾ Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gehandelt hat, oder mit seiner Vereinsmitgliedschaft eigene Interessen auf Kosten des Vereins oder der anderen Vereinsmitglieder verfolgt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig befundet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes mit 2/3 seiner anwesenden Mitglieder und der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verkehrs- und Gewerbeverein und seine Zielsetzungen verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Die bisherigen Ehrenmitglieder des Verkehrsvereins Walluf e.V. sind Ehrenmitglieder des Verkehrs- und Gewerbevereins.

§ 6

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag des Verkehrs- und Gewerbevereins wird durch die Mitgliederversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Mindestbeitrag pro Mitglied und Jahr beträgt für Privatpersonen 7,50 EUR für juristische Personen und andere gewerbliche Betriebe 60,00 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug oder Dauerauftrag erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt so lange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neu gewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassierer/in

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Funktion eines Beisitzers/einer Beisitzerin im erweiterten Vorstand.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer aus seinen Reihen berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Bildung von beratenden Ausschüssen beschließen., z.B.

- Werbung
- Ortsverschönerung
- Gewerbeangelegenheiten
- Gastronomie und Weinbau

Den Rahmen der Tätigkeit der Ausschüsse legt der Vorstand fest.

Die Ausschussmitglieder sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verkehrs- und Gewerbevereins findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat vom Vorstand - unter Festsetzung der Tagesordnung - mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Einladung muss an jedes Mitglied schriftlich erfolgen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen regelmäßig beraten werden:

1. Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Einberufung beschließt
- b) 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung verlangt
- c) wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

Die Einladung erfolgt in gleicher Weise, wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind:

- a) bei natürlichen Personen das Mitglied selbst,
- b) bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte oder ein Bevollmächtigter.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen des Verkehrs- und Gewerbevereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, ansonsten geheim.

Bei Wahlen entscheidet ebenfalls Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung des Verkehrs- und Gewerbevereins ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kassen- und Jahresrechnung werden von zwei Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss den Mitgliedern mit der Einladung vorher zugänglich gemacht werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Verkehrs- und Gewerbevereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das vorhandene Vermögen fällt dann an die Gemeinde Walluf, die es im Sinne der im § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Ausscheidende Mitglieder haben an dem Vermögen keinen Anspruch.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Walluf bzw. das hierfür zuständige Gericht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2022 beschlossen und in § 8 geändert

Walluf im Rheingau, den 21. 04. 2022

gez.
Manfred Kohl
1. Vorsitzender

gez.
Kerstin Dornheim
2. Vorsitzende